



TV Vohenstrauß von 1864 e.V.

Schutzvereinbarungen

Zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) im Sportverein

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besondere Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein und anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen.

Jeder Sportverein ist daher in der Verantwortung, zum Schutz der eigenen Mitarbeiter sowie der Sportler Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für Alle!

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Mitarbeiter nicht an die Vereinbarungen halten können. Diese Ausnahmen sollten jedoch erklärbar und vom Vorstand vertretbar sein (z.B. ein Sportler wird alleine heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der Übungsleiter von den Eltern darum gebeten wurde).

Die folgenden Schutzvereinbarungen sind aus Sicht der Übungsleiter formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im Sportverein. Es ist zu beachten, dass bei den angesprochenen Einwilligungen bei minderjährigen Sportlern auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Schutzvereinbarungen im Sportverein

Sportbetrieb

Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben.

Notwendige Körperberührungen durch den Übungsleiter für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. nur mit dem Einverständnis des minderjährigen

Sportlers. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.

Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.

Keine Besprechungen unter der Dusche und während des Umziehens.

Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „ Sechs – Augen –Prinzip „ und/oder das „ Prinzip der offenen Tür „ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

Übungsleiter sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum (Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.)

Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:

weiteren Betreuer hinzuziehen

Tür nicht abschließen, offen lassen

bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich einen zweiten Betreuer, andere Kinder/Jugendliche hinzuziehen.

Getrennte Zimmer/Zelte für Übungsleiter und anvertraute Sportler z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiter im Schlafraum

Übungsleiter legen sich nicht zu Sportlern ins Bett.

Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportlern nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.

Keine Mitnahme von einzelnen Sportlern im Auto.

Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

Übungsleiter nehmen Sportler nicht in ihren Privatbereich mit.

Übungsleiter machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.

Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.

Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.

Körperliche Kontakte zu Sportlern (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Keine Geheimnisse: Übungsleiter teilen mit Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Übungsleiter mit einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.

Übungsleiter äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertende Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportler.

Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der Übungsleiter informiert nach Bedarf auch den Vereinsvorstand.

Digitale und soziale Medien

Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafräum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.

Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger – Diensten (wie WhatsApp) oder Snapchat.

Aufnahmen von (einzelnen) Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen des Sportlers wird ausschließlich das Gerät des Sportlers (z.B. Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler sind zu vermeiden.

Kontaktdaten der Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportler der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler gelöscht werden.

Der Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle vereinsinternen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16

Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern.

Sollte Kontakt zwischen Übungsleiter und Sportler über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. In der Regel sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins – zu – Eins – Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat der Übungsleiter einen weiteren Vereinsverantwortlichen zu informieren.

Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportler annehmen möchten.

Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

Vohenstrauß, den 01.07.2024

gez.

Klaus Nigg, 1. Vorstand

TV Vohenstrauß von 1864 e.V. Waidhauser Str. 9 92648 Vohenstrauß